

2021

**Satzung für den
Jugendstadtrat
der Stadt Zörbig**



STADT
ZÖRBIG

Fachbereich I

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

19.03.2021

Satzung

für den Jugendstadtrat

der Stadt Zörbig

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 24.03.2021 (Beschluss-Nr.: 2021-BV-013) die folgende

S a t z u n g

erlassen:

§ 1

Bildung eines Jugendstadtrates

- (1) Die Stadt Zörbig bildet eine Jugendvertretung.
- (2) Diese führt die Bezeichnung „Jugendstadtrat“.

§ 2

Rechtsstellung und Entschädigung

- (1) Der Jugendstadtrat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind in ihren Funktionen nicht an Weisungen gebunden, sondern üben ihre Funktionen unabhängig nach pflichtgemäßem Ermessen sowie politisch und konfessionell neutral, jedoch unter Beachtung der geltenden Gesetze aus.
- (3) Die Jugendstadträte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt Zörbig. Sachkosten und sonstige Auslagen sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Die Jugendstadträte sind bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 30 (3) und § 32 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-

Anhalt gelten analog. Sie sind zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet.

§ 3

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Jugendstadtrat vertritt die Interessen der Jugendlichen der Stadt Zörbig nach besten Wissen und Gewissen gegenüber dem Bürgermeister, der Verwaltung und dem Stadtrat. Er wirkt aktiv an der Entwicklung der Stadt Zörbig mit.
- (2) Die Jugendstadträte sind verpflichtet, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und nach ihren Grundsätzen zu handeln.
- (3) Die Jugendstadträte sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Jugendstadtrates werden durch den Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet (gem. § 30 Abs. 3 KVG LSA). Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.
- (5) Der Jugendstadtrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal je Quartal zusammen.
- (6) Die Sitzungen des Jugendstadtrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (7) Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte können an Sitzungen des Jugendstadtrates teilnehmen und erhalten Rederecht.
- (8) Dem Jugendstadtrat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:
 - a) Einladung des „Ersten stellvertretenden Vorsitzenden“ und „Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden“ in den Stadtrat und seine Ausschüsse bei der Behandlung jugendrelevanter Themen; Im Verhinderungsfall vertritt das gemäß § 8 (1) bestimmte Mitglied des Jugendstadtrates die zwei stellvertretenden Vorsitzenden im Stadtrat und seinen Ausschüssen,
 - b) Einfluss nehmen durch Vorschläge, Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Zörbig in allen Angelegenheiten der jugendlichen Einwohner.
 - c) Stellen von Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung.
 - d) Rederecht des „Ersten“ und „Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden“ in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Jugendstadtrates im Stadtrat

und seinen Ausschüssen; im Verhinderungsfall steht dem gemäß § 8 (1) bestimmten Mitglied des Jugendstadtrates das Rederecht zu.

- (9) Dem Jugendstadtrat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Pflichten:
- a) Durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Zörbig in allen Angelegenheiten der Jugendlichen Einfluss zu nehmen,
 - b) Abgabe von Stellungnahmen zu relevanten Vorhaben für Kinder und Jugendliche durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse,
 - c) Berichterstattung über seine Arbeit mindestens einmal jährlich im Ausschuss für Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschuss (BOSSKU) sowie im Haupt- und Finanzausschuss (HFA).

§ 4

Zusammensetzung und Wahl des Jugendstadtrates

- (1) Der Jugendstadtrat besteht aus mindestens sieben und höchstens 11 ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Jugendstadtrates, er hat Rede- und Vetorecht. Ein Stimmrecht hat der Bürgermeister nicht.
- (2) Die Wahl des Jugendstadtrates ist nach den in Art. 38 GG verankerten Wahlgrundsätzen durchzuführen. Es finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechtes entsprechende Anwendung, sofern nachfolgend nichts anders bestimmt wird.
- (3) Das aktive (Wahlberechtigung) und passive Wahlrecht (Wählbarkeit) für die Wahl zum Jugendstadtrat besitzen alle Jugendlichen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Nationalität,
 - a) die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet, jedoch das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, haben,
 - b) die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Zörbig gemeldet sind.
- (4) Der Bürgermeister als Wahlleiter oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter ruft mittels öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Zörbig sowie auf der Internetseite der Stadt zur Wahl auf. Für die erstmalige Wahl des Jugendstadtrates legt er den Wahlzeitraum fest und organisiert die Wahl. Danach organisiert der amtierende Jugendstadtrat die Wahlen i. V. m. dem Bürgermeister. Für darauffolgende Wahlen legt der Jugendstadtrat den Wahltag fest, der in seine Amtszeit fallen soll. Wurde der

Wahltag nicht spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit festgelegt, wird der Termin vom Bürgermeister als Wahlleiter bestimmt und zur Wahl aufgerufen.

- (5) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl im Amtsblatt der Stadt Zörbig abgegeben werden und müssen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig eingegangen sein. Bewerber, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Die Bewerbung muss enthalten:
- ✚ Vor- und Nachname,
 - ✚ Anschrift,
 - ✚ Tag der Geburt,
 - ✚ Schule oder Berufsbezeichnung und
 - ✚ eigenhändige Unterschrift.
- (6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet ein Wahlausschuss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Er ist aus zwei Beschäftigten und dem Bürgermeister der Stadt Zörbig zu bilden. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich durch den Wahlausschuss benachrichtigt und namentlich im Amtsblatt der Stadt Zörbig bekannt gemacht.
- (7) Den zugelassenen Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich den Wahlberechtigten in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.
- (8) Im Falle einer Wahl sind in den Jugendstadtrat die Bewerber gewählt, welche die höchsten Stimmzahl auf sich vereinigen.
- (9) Bei einer Kandidatur von weniger als 11, aber mindestens 7 zugelassenen Bewerbern, wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Bewerber durch den Stadtrat in den Jugendstadtrat berufen. Sollte die Anzahl von mindestens sieben zugelassenen Bewerbern nicht erreicht werden, wird keine Wahl durchgeführt, in diesem Fall ruft der Bürgermeister erneut zur Wahl auf. Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen die Wahl des Jugendstadtrates, findet keine weitere Wahl statt und der Jugendstadtrat tritt nicht zusammen.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Die Wähler sind über den Ablauf der Wahl, spätestens mit Ausgabe der Wahlunterlagen, zu unterrichten.
- (2) Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.
- (3) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Dieses kann für eine Woche durch die Wahlberechtigten eingesehen werden. Die Frist zur Einsichtnahme und die Möglichkeit eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses werden im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekanntgemacht.
- (4) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und die Briefwahlunterlagen erhalten hat. Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Briefwahlunterlagen entgeltfrei zugesandt.
- (5) Auf dem Stimmzettel sind alle Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Stand und dem Wohnort aufgeführt.
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Stadt Zörbig eingegangen sein.
- (7) Das Ergebnis der Briefwahl wird von einem dafür gebildeten Briefwahlvorstand ermittelt. Der Termin der Ergebnisermittlung ist öffentlich und wird vorab im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Der Wahlausschuss stellt nach Ermittlung des Briefwahlergebnisses das endgültige Wahlergebnis fest. Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 6

Stimmabgabe, Sitzverteilung, Nachrücker, Ausscheiden

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (2) Gewählt sind die Bewerber mit den 11 höchsten Stimmanteilen. Die anderen Bewerber werden in der Reihenfolge der von Ihnen erzielten Stimmen die nächst festgestellten Bewerber.

- (3) Entfallen auf mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, entscheidet das Los, dass der Wahlleiter zieht, über die Platzierung.
- (4) Sinkt die Anzahl der Jugendstadträte auf weniger als 11, indem ein gewählter Bewerber die Wahl nicht annimmt oder scheiden die gewählten Jugendstadträte im Laufe ihrer Amtszeit aus, rücken die Bewerber nach Absatz 2 entsprechend der Reihenfolge nach Stimmanteilen mit Beschlussfassung durch den Stadtrat nach. Stehen Bewerber nach Absatz 2 nicht zur Verfügung, besteht der Rat für den Rest der Wahlperiode aus der tatsächlichen Zahl der Jugendstadträte, mindestens jedoch aus fünf Jugendstadträten, fort.
- (5) Aus dem Jugendstadtrat scheidet ein Mitglied aus, wenn es seine Hauptwohnung in eine andere Stadt oder Gemeinde verlegt oder in den Stadtrat eintritt.
- (6) Ein Mitglied des Jugendstadtrates kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden schriftlich über den Vorstand verlangen.
- (7) Ein Mitglied kann durch den Bürgermeister, als Vorsitzenden, und dem Jugendstadtrat auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Jugendstadtrates bei offensichtlicher und andauernder Inaktivität und bei verfassungsfeindlichem Äußerungen bzw. Verhalten abberufen werden.

§ 7

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Jugendstadtrates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, welche innerhalb eines Monats nach Berufung durch den Stadtrat erfolgen soll. Bis zur konstituierenden Sitzung, zu der vom Bürgermeister eingeladen wird, bleiben der bisherige Jugendstadtrat und sein Vorstand im Amt.
- (2) Vollendet ein Jugendstadratsmitglied während der Amtszeit das 25. Lebensjahr, scheidet es erst nach Ablauf der Amtszeit aus.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Jugendstadtrat hat einen Vorstand. Dieser Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Jugendstadtrates (Bürgermeister) und zwei aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern des Jugendstadtrates (Jugendliche), die zugleich ständige Vertreter des Vorsitzenden sind. Diese zwei Mitglieder sollten eine Jugendstadträtin

und ein Jugendstadtrat sein. Die beiden Stellvertreter im Vorstand werden in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender“ und „Zweiter stellvertretender Vorsitzender“. Diese Wahl leitet der Bürgermeister. Sind der „Erste“ und „Zweite“ stellvertretende Vorsitzende in der Ausführung ihrer Aufgaben (z. B. Wahrnehmung des Rede- und Antragsrechts in einer Stadtratssitzung) zeitgleich verhindert, kann der Jugendstadtrat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder weitere temporäre Vertreter bestimmen.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt eine Wahlperiode (vgl. § 7 Abs. 1), wobei eine mehrmalige Wiederwahl möglich ist. Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Jugendstadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat in diesem Fall unverzüglich zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendstadtrates, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese, stellt die Tagesordnung im Einvernehmen untereinander auf und führt die Beschlüsse aus. Er ist Ansprechpartner für die an den Jugendstadtrat herangetragenen Anliegen.
- (4) Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenz, welche über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendstadtrates hinausgeht.

§ 9

Arbeitsformen

- (1) Der Jugendstadtrat kann themen- oder projektorientierte Arbeitsgruppen einrichten, die auch für Nicht-Mitglieder offen sein können; ihre Arbeit organisieren und leiten sie selbst.
- (2) Arbeitsgruppen erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in die Jugendstadtratssitzungen ein.
- (3) Die Arbeit von Arbeitsgruppen wird organisatorisch vom Bürgermeister unterstützt.

§ 10

Sitzungen, Geschäftsgang, Tagesordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Jugendstadtrat kann sich ergänzend zu dieser Satzung eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Satzung geben.

- (2) Zu Sitzungen des Jugendstadtrates werden Mitglieder mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen durch den Vorsitzenden einberufen. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung und erfolgt per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Tagespost. Zeit, Ort und Tagesordnung werden auf der Homepage der Stadt Zörbig veröffentlicht. Machen dringend anstehende Probleme eine außerordentliche Einberufung notwendig, kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Die Sitzungen des Jugendstadtrates werden nicht auf einen Ort festgelegt. Damit Jugendliche an den Sitzungen teilnehmen können, sollte der Tagungsort regelmäßig wechseln. Vorrangig sind kommunale Mehrzweckgebäude zu nutzen. Die Durchführung digitaler Sitzungen (Videokonferenzen) ist möglich.
- (3) Der Jugendstadtrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und durch den Vorsitzenden geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist der Jugendstadtrat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden. In diesem Fall werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Jugendstadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendstadtrates teilzunehmen. Bei Verhinderungen sind der Vorsitzende oder seine Stellvertreter unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.
- (5) Die Jugendstadträte sollen zu den Sitzungen des Jugendstadtrates rechtzeitig erscheinen und ihnen bis zum Schluss beiwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (6) Anträge und Anfragen zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendstadtrates gestellt. Alle Jugendstadträte können schriftlich oder in einer Jugendstadtratssitzung mündlich Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Jugend betreffend an die Stadt richten, wobei Anfragen von größerer Bedeutung schriftlich gestellt werden sollen.
- (7) Anfragen sollen spätestens innerhalb von zwei Monaten beantwortet werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, wird mittels Zwischenberichten geantwortet. Mündliche Anfragen werden entweder sofort, schriftlich oder per E-Mail beantwortet.
- (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Jugendstadtrat widerspricht.

- (9) Der Vorsitzende stellt die Wortmeldung fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Jugendstadträte dürfen erst das Wort ergreifen, wenn es vom Vorsitzenden erteilt wurde.
- (10) Über die Umsetzung von Beschlüssen und Anträgen des Jugendstadtrates entscheiden - je nach Zuständigkeit - der Bürgermeister, der Stadtrat oder seine Ausschüsse.

§11

Niederschrift und Schriftführung

- (1) Der Jugendstadtrat bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Niederschriften sind von dem Schriftführenden sowie einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Niederschrift erhalten die Mitglieder des Jugendstadtrates sowie der Sitzungsdienst des Bürgermeisters.

§ 12

Mitwirkung im Jugendstadtrat

- (1) Der Bürgermeister, im Verhinderungsfall eine von ihm beauftragte Person, nimmt als Vorsitzender an allen Sitzungen des Jugendstadtrates beratend teil. Er unterstützt diesen nach besten Wissen und Gewissen.
- (2) An den Sitzungen des Jugendstadtrates können beratend mitwirken.
 - ⚭ Orts- und Stadträte,
 - ⚭ Sachkundige oder
 - ⚭ Mitarbeiter der Stadtverwaltung.
- (3) Der Jugendstadtrat führt im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch; hierbei soll ein Zeitrahmen von maximal 30 Minuten eingehalten werden. Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde

fest. Jeder Einwohner kann, nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift, Fragen, auch zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten, stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Fragen beantwortet ein Mitglied des Vorstandes. Es sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Zörbig fallen und Interessen der Jugendlichen berühren, zugelassen. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort.

§ 13

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Jugendstadtrat wird durch den Bürgermeister bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.
- (2) Der Jugendstadtrat wird, insbesondere zur Vorbereitung der Sitzungen, in das Ratsinformationssystem integriert.
- (3) Bei Presseterminen, Pressemitteilungen oder Ähnlichem muss deutlich gemacht werden, ob man sich als einzelner Jugendstadtrat, als Arbeitsgruppe des Jugendstadtrates oder als gesamter Jugendstadtrat äußert.

§ 14

Budget

- (1) Dem Jugendstadtrat wird jährlich ein Budget eingestellt, um ihn arbeitsfähig zu halten, eigene Projekte und Ideen zu verwirklichen sowie zur Förderung der Jugendlichen und der Jugendsozialarbeit, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.
- (2) Die Höhe des Budgets soll ab dem Haushaltsjahr 2022 insgesamt 5.000 EUR pro Jahr betragen.
- (3) Zur Refinanzierung des Budgets und Co-Finanzierung von Projekten unterstützt der Jugendstadtrat den Bürgermeister beim Einwerben von Spenden. Auf die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Zörbig zum Einwerben und Annehmen von Spenden wird verwiesen.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet gemäß Absatz 1 alleinig der Jugendstadtrat. Eine Befugnis zum Eingehen von Rechtsgeschäften steht dem Jugendstadtrat nicht zu.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zörbig, 24.03.2021



Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig

